



**Reform BLPK – Besitzstand und Wahl Vorsorgeplan**

<b>Kurzinformation</b>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften bezüglich der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) hat der Einwohnerrat gemäss den neuesten – unter anderem vom Volk am 18. Mai 2014 erlassenen – Vorschriften des Pensionskassengesetzes über den Besitzstand (Gewährung und Höhe) sowie den Vorsorgeplan (Auswahl aus vier Varianten) zu entscheiden. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die «Kantonslösung» für die Stadt Liestal die beste Lösung darstellt. Die Anstellungsbedingungen der Gemeinde haben sich immer an denjenigen des Kantons orientiert. Zudem ist das Kantonsmodell partnerschaftlich verhandelt und vom Volk verabschiedet worden. Nur dieses sichert der Stadt Liestal die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Zudem werden derart die Verwaltungsangestellten den kommunalen Lehrpersonen sowie den Kantonsangestellten gleich gestellt. Eine abweichende Regelung würde die Verwaltungsangestellten grundlos benachteiligen.</p>				
<b>Anträge</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat beschliesst die Finanzierung des Besitzstands (Zusatzgutschriften) analog der «Kantonslösung» und den kommunalen Lehrpersonen in der Höhe von brutto CHF 881'358.-- (per 1. Januar 2015; netto CHF 89'000.--).</li><li>2. Der Einwohnerrat beschliesst die Finanzierung des Vorsorgeplans «Kanton» inklusive entsprechender Beitragsaufteilung und nimmt diese jährlich in das Budget auf (per 1. Januar 2015 CHF 1'342'858.--; Beitrag Arbeitgeberin inkl. Teuerungsfonds in der Höhe von CHF 779'182.--).</li></ol>				
	<p>Liestal, 27. Mai 2014</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="794 1680 1385 1769"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Lukas Ott</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Lukas Ott	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Lukas Ott	Benedikt Minzer				

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage

#### Einleitung

Zu den gesetzlichen Vorgaben und deren Auswirkungen bezüglich der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) sowie den stadträtlichen Überlegungen dazu sei einleitend und im Wesentlichen auf die Einwohnerratsvorlage Nr. 2013/41 vom 26. Februar 2013 verwiesen, worin der Einwohnerrat unter anderem die Erhebung der Gemeindeinitiative «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse» befürwortete.

Das Volk hat an den Abstimmungen vom 22. September 2013 sowie 18. Mai 2014 das Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) erlassen sowie bereits erste Ergänzungen dazu beschlossen. Daneben ist der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft daran, die Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderung der Pensionskasse (Poolingverordnung) zu erlassen, welche dank eines Refinanzierungspools den Gemeinden eine günstige Gelegenheit für die Kapitalbeschaffung ermöglicht. Im Rahmen des Erlasses der Poolingverordnung ändert der Regierungsrat die Gemeinderechnungsverordnung und regelt darin die Rechnungslegung der Ausfinanzierung der Pensionskasse.

#### Vollkapitalisierung – Ausfinanzierung

Das Pensionskassengesetz schreibt vor, dass die BLPK nach den Grundsätzen der Vollkapitalisierung geführt wird. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten. Zur Erreichung der Vollkapitalisierung ist die BLPK am Vortag des Inkrafttretens des Gesetzes (31. Dezember 2014) auszufinanzieren. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, dem Aufwand aufgrund des Wechsels der Tarifgrundlagen, den Kosten für die Kapitalisierung des umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten sowie den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten.

Die Ausfinanzierungskosten der Stadt Liestal präsentieren sich per Jahresabschluss 2013 wie folgt:

Anzahl aktiv Versicherte (ohne Risikoversicherte): 200

Anzahl Renten: 137

Versicherte Lohnsumme: CHF 10'881'100

	Verwaltungs- personal	Lehrkräfte**
Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Aktive	1'563'800	1'580'600
Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Renten	9'122'300	7'054'700
Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen für den Rentenbestand	3'417'800	3'445'400
Auskauf der bisher im Umlageverfahren durch den Arbeitgebenden finanzierte Rententeuerung	1'500'200	715'700
Netto-Besitzstandsausgleich* zu Gunsten aktive Versicherte aufgrund Primatwechsel (freiwillig)	89'500	1'260'200
<b>Total Anteil an der Ausfinanzierung</b>	<b>15'693'600</b>	<b>14'056'600</b>

\* Netto Besitzstandsausgleich: Total der individuellen Zusatzgutschriften für die aktiven Versicherten (Verwaltungspersonal und Lehrkräfte) gemäss Kantonslösung von CHF 3'060'800 abzüglich der für die aktiven Versicherten frei werdenden, bisher gebildeten Rückstellungen von CHF - 1'711'200.--.

\*\* Finanzierung durch Kanton gemäss landrätlichem Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative, vom Volk am 18. Mai 2014 angenommen.

### **Zuständigkeiten des Stadtrats respektive des Einwohnerrats**

Gemäss § 16a des Pensionskassengesetzes entscheidet der Gemeinderat respektive der Stadtrat abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags. Der Einwohnerrat bestimmt die allfällige Besitzstandsregelung, wobei dieser Beschluss vom Referendum ausgenommen ist. Im Budget legt der Einwohnerrat den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan fest.

§ 16a des Pensionskassengesetzes bringt gegenüber dem Gemeindegesetz (GemG) eine spezialgesetzliche Regelung, wie die Gemeinderäte/Stadträte und die Gemeindeversammlungen/Einwohnerräte betreffend der Umsetzung des neuen Pensionskassenrechts vorzugehen haben. § 16a bedeutet eine abschliessende Zuständigkeit des Stadtrats zum Entscheid über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags (vollständige oder teilweise Entnahme aus dem Eigenkapital, vollständige oder teilweise Darlehensaufnahme auf dem Finanzmarkt, vollständige oder teilweise Inanspruchnahme des Poolings). Dies entspricht der schon bisher geltenden Zuständigkeitsregelung, wonach der Gemeinderat und nicht die Gemeindeversammlung für die technische Finanzierung der Gemeindeausgaben zuständig ist (vgl. die per 1.1.1996 aufgehobene Ziffer 12 von § 47 Absatz 1 GemG). Die Verbuchungsart des auszufinanzierenden Betrags ist im neuen § 57a der Gemeindefinanzierungsverordnung geregelt. Diese Regelung wird durch die Schlussbestimmungen der Poolingverordnung eingeführt.

Der Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerrats-Entscheid über die Besitzstandsregelung ist ein Entscheid über eine ungebundene Ausgabe (vgl. § 157a Absatz 2 GemG). Er wird jedoch ausdrücklich vom Referendum ausgenommen, um die Analogie zur Kantonebene herzustellen (vgl. das ebenfalls vom Referendum ausgenommene Pensionskassendekret

vom 16. Mai 2013). Der gesetzgeberische Referendumsausschluss ist auch gerechtfertigt, um das Wirksamwerden des neuen Pensionskassenrechts per 1. Januar 2015 nicht zu gefährden. Sollte die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat eine für die Arbeitnehmenden schlechtere Besitzstandsregelung beschliessen, als ihr bzw. ihm vom Gemeinderat respektive Stadtrat beantragt worden ist, steht dieser Beschluss gemäss Bundespensionskassenrecht nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt der paritätischen Kommission.

Die Festlegung der jährlichen Beiträge für die 2. Säule per Budget durch den Einwohnerrat entspricht der bisher geübten Praxis. Diese Budgetposition muss nicht erst im November/Dezember 2014 gefasst werden, sondern kann zeitlich vorgezogen und als Budget-Separatbeschluss zusammen mit dem Beschluss über die Besitzstandsregelung gefasst werden (in dieser ER-Vorlage so vorgesehen).

Die Wahl des Anbieters obliegt dem Stadtrat (vgl. § 16 des Personalreglements der Stadt Liestal).

## **2. Wahlmöglichkeiten**

Zur Übersicht dient der Ablaufplan der BLPK vom 28. März 2014 (Beilage 1)

### **Verbleib bei der BLPK (Zuständigkeit Stadtrat)**

Aufgrund der grossen finanziellen Belastung der Stadt Liestal wurde die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss BVG vom Stadtrat öffentlich ausgeschrieben. Ziel der Ausschreibung war es, eine Vollversicherung mit vergleichbaren Leistungen wie die Kantonslösung der BLPK auf dem Markt zu evaluieren. Die öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) erfolgte am 11. Juli 2013 im Amtsblatt und auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) und beinhaltete die Versicherung der Altersleistungen, der Invaliditätsleistungen sowie die Todesfallleistungen gemäss der Kantonslösung. Die Finanzierung mittels Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gemäss Kantonslösung war eine Bedingung. Zusätzlich ersuchte man die Offerierenden um Offerten bezüglich der Ausfinanzierung. Die Zuschlagskriterien bildeten die Kosten (50%), die Sicherstellung der Finanzierung (30%) und die Umsetzung des Vorsorgeplans (20%). Die Finanzierung wurde in die Ausschreibung aufgenommen, da man «auf dem Markt» keine mit der Kantonslösung vergleichbare Finanzierungslösung erhalten hatte und man bei der Ausschreibung davon ausging, dass die Versicherer allenfalls ein für sie vorteilhaftes Paket (Versicherung und Finanzierung) anbieten könnten. Auf die Ausschreibung gingen Offerten der AXA/Winterthur, der Baloïse und der Swiss Life ein. Keine der Offerten konnte die Ausschreibungskriterien vollständig erfüllen. Insbesondere war es keiner Offertstellerin möglich, die Einzelrentenrente anzubieten und die Hinterlassenenrente sah kein Todesfallkapital für Rentner vor. Die Sicherstellung der Finanzierung offerierte nur die Baloïse konkret. Bezüglich der Kosten ergaben sich erhebliche Unterschiede, wobei die BLPK im Vergleich deutlich am besten abschnitt:

	<b>Sparbeiträge * Sparprämien*</b>	<b>Risikobeiträge</b>	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>BVG-Zusatzkosten</b>	<b>Total Kosten</b>
AXA	1'089'966	324'069	59'009	9'037	<b>1'482'081</b>
Baloise	1'096'130	211'585	41'254	8'710	<b>1'357'678</b>
Swiss Life	1'096'134	258'054	59'277	8'711	<b>1'422'176</b>
BLPK	1'111'205	132'307	25'444	Inkl.	<b>1'268'956</b>

\* Bei den Sparprämien der Vorsorgeeinrichtungen der Versicherer handelt es sich um die diskontierten Altersgutschriften.

Kostenseitig ist somit ein Verbleib bei der BLPK angezeigt. Bei einem Austritt aus der BLPK würde die Stadt Liestal für die Ausfinanzierung der Lehrkräfte gegenüber dem Kanton in der Höhe von CHF 14'056'600.-- rückerstattungspflichtig (vgl. §§ 12 und 15b Abs. 2 des Pensionskassengesetzes). Auch da die kommunalen Lehrpersonen als Folge der Annahme des Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative beim Kanton sowie der BLPK verbleiben, hat sich der Stadtrat im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller von der Stadt angestellten Mitarbeitenden für einen Verbleib bei der BLPK entschieden.

### **Finanzierung via Annuität (Zuständigkeit Stadtrat)**

Folgende Finanzierungsarten stehen zur Verfügung:

#### Kantonslösung

- Amortisation der Forderung mittel Kapitaleinlagen innert längstens 10 Jahren
- Zins 3%
- Eine sofortige (31.12.2014) selbst- oder fremdfinanzierte Kapitaleinlage (auch Pooling) ist möglich

#### Annuitätenmodell BLPK

- Annuität: in der Höhe gleichbleibende Zahlung an die BLPK, unterteilt in
  - o Schuldzinsen, mit den Jahren abnehmender Betrag
    - Belastung der Erfolgsrechnung
  - o Amortisation, mit den Jahren zunehmender Betrag
    - Bilanztransaktion (nicht erfolgswirksam)
- Laufzeit max. 40 Jahre
- Zins 3%

#### Aufnahme Fremdkapital auf dem Kapitalmarkt

- Sofortige Tilgung (31.12.2014)
- Zins: gemäss Kapitalmarkt

### Aufnahme Fremdkapital via Pooling

- Sofortige Tilgung (31.12.2014)
- Zins: gemäss Kapitalmarkt
- Laufzeit 10 Jahre mit jährlicher linearer Amortisation
- Laufzeit 15 Jahre mit jährlicher linearer Amortisation
- Laufzeit 20 Jahre mit jährlicher linearer Amortisation
  - o Mindestens  $\frac{3}{4}$  des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen
  - o Fix vereinbarter Zinssatz während 15 Jahren

### Kombination von Pooling oder Kapitalmarkt mit Annuitätenmodell

Die Stadt Liestal bildet ein eigenes Vorsorgewerk (Aktive und Rentner der Stadt Liestal), welche es nachhaltig zu pflegen gilt. Das heisst, dass die BLPK nicht mehr wie bisher eine Gesamtrechnung führt, sondern für jedes Vorsorgewerk (Gemeinden, andere Institutionen) eine separate Rechnung führt. Mit der sofortigen Ausfinanzierung oder der Eingehung einer Verpflichtung mittels Annuitätenmodell ist das Vorsorgewerk der Stadt Liestal per 1. Januar 2015 zu 100% ausfinanziert. Die BLPK wird bemüht sein, die notwendige Rendite von ca. 3.5% zu erarbeiten, damit keine neue, künftige Deckungslücke entsteht. Sobald der Deckungsgrad dennoch unter 100% fällt, muss sich die Stadt Liestal mit einem Sanierungsbeitrag von mindestens 50% beteiligen.

Das eigene Vorsorgewerk der Stadt Liestal kann künftig seitens der Stadt Liestal gestützt werden, in dem das Annuitätenmodell mit der Verzinsung von 3% und einer langfristig ausgelegten Amortisation angewendet wird. Damit erfolgt eine stabilisierende Wirkung auf die Deckungsgradentwicklung des Vorsorgewerkes, indem der Zins direkt diesem gutgeschrieben wird und stellt damit faktisch eine «Wertschwankungsreserve» dar. Das bedeutet, dass künftige Sanierungsbeiträge zuerst über die Wertschwankungsreserve aufgefangen werden und somit nicht zu einem liquiditätswirksamen Sanierungsbeitrag führen würden.

Die Finanzierung erfolgt per Stichtag, indem die per Stichtag notwendige Finanzierung als Forderung anerkannt wird. Die Forderung ist zu verzinsen und – gemäss Vorschlag – in 40 jährlichen Annuitäten zu amortisieren. Als Zins ist dabei 3.0% (= technischer Zinssatz der BLPK) vorzusehen. Dieser Zinssatz wirkt gerade im heutigen Tiefzinsumfeld stabilisierend. Mit einem solchen Vorgehen erfolgt eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts. Dem Nachteil der Verzinsung steht der Vorteil gegenüber, dass die BLPK die zusätzlichen Finanzmittel nicht im ganzen Umfang in einem Jahr anlegen muss, sondern über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die finanzielle Stabilität wird aufgrund der fixen Verzinsung der Forderung und des schrittweisen Kapitalzuflusses positiv beeinflusst. Dieser Umstand hat angesichts der Unsicherheit der Finanzmärkte eine grosse Bedeutung und liegt sowohl im Interesse der Stadt als auch der Versicherten. Die Amortisation im Rahmen von Annuitäten ist sinnvoller als eine Einmalzahlung. Dies vor allem hinsichtlich der Reduktion der Anlagerisiken sowie der sofort gewonnenen Stabilität, welche unter anderem auch im Interesse der Stadt ist.

### Vorteile:

- Jährlich steigende Amortisation, aber wesentlich tiefer wie bei der Pooling-Lösung.
- Diese Finanzierung ist als Ersatz für die fehlende Wertschwankungsreserve gedacht und hat den grossen Vorteil einer Diversifikation des Investitionszeitpunkts. Es wird nicht alles auf einen Schlag investiert und im schlimmsten Fall „vernichtet“.
- Zusätzlich kommt der Zins von 3% allein dem Vorsorgewerk der Stadt Liestal zugute. Dies ist ein stabiler Beitrag zur Stabilität der Kasse. Somit hat diese so ausgewiesene Schuld auch eine Art Nominalwert.

- Hier besteht auch kein Risiko, dass je nach Entwicklung der Zinsen, bei einer Neuaufnahme neue Finanzierungsprobleme entstehen. Dies im Gegensatz zur Lösung, wenn heute das Geld auf dem Markt für tiefere Zinsen aufgenommen wird.
- Präzise Budgetierung möglich

#### Nachteile:

- Zinssatz 3%. Ca. 1% höher wie wenn ein Darlehen für 20 Jahre auf dem Kapitalmarkt (ohne Amortisation) aufgenommen wird.
- zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung aufgrund der höheren Schuldzinsen

Für den Stadtrat überwiegen die Vorteile deutlich, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Zins in der Höhe von 3% vollumfänglich dem eigenen Vorsorgewerk zugute kommt und bei einer allfälligen nächsten Unterdeckung entstehende Verlust nur die bereits einbezahlten Annuitäten trifft und nicht das ganze Kapital.

### **Besitzstand/Zusatzgutschriften (Zuständigkeit Einwohnerrat)**

In der kollektiven Finanzierung des (bisherigen) Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden. Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, wenn ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht. Ausgangspunkt zur Ermittlung der Zusatzgutschrift ist eine Modellrechnung, mit welcher bestimmt wird, welches Sparkapital nötig wäre, um eine per 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherte Altersrente im Beitragsprimat zu erreichen, welche gleich hoch wäre wie die nach dem BLPK Dekret versicherte Rente im Leistungsprimat. Diese Rente darf jedoch nicht höher sein als 60 Prozent des nach den Bestimmungen des BLPK Dekrets massgebenden Beitragsverdienstes per 31. Dezember 2011. Mit dem Stichtag 31. Dezember 2011 soll verhindert werden, dass sich Versicherte durch Einzahlungen in die Pensionskasse noch vor dem Primatwechsel eine höhere Zusatzgutschrift verschaffen. Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung werden für die Berechnung der Zusatzgutschrift ebenfalls nicht berücksichtigt. Der für das Erreichen derselben Rente notwendige Betrag (= Zusatzgutschrift) entspricht dem Besitzstand. Der im Beitragsprimat für die Berechnung massgebende Zinssatz entspricht jeweils 3.25 Prozent (= «Nominalzins»). Der gewählte Zinssatz stellt einen Kompromiss mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) dar. Mit dieser Verzinsung kann die Korrektur der Beitragsaufteilung auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende kostenneutral ausgestaltet werden. Immerhin entsprechen die 3.25 Prozent annähernd den Renditenanforderungen, die von der BLPK für das Rentenvorsorgekapital zu erfüllen sind (3.0 Prozent technischer Zins plus 0.5 Prozent für die zunehmende Lebenserwartung). Die Methode des Besitzstandes entspricht weitgehend derjenigen, welche vom Kanton Aargau für den Primatwechsel in der APK per 1. Januar 2008 gewählt worden und die auch für die per 1. Januar 2011 aus dem Dekretsplan in den Beitragsprimatplan der FHNW bei der BLPK übergetretenen Versicherten angewandt worden ist. Sie berücksichtigt Alter und Dienstjahre. Jedes Dienstjahr beim gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Für z.B. eine 58-jährige Person mit 10 Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, was einen Besitzstand von 93 Prozent ergibt. Eine

Zusatzgutschrift wird zudem nur bei mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden gewährt. Spezialfälle sind Versicherte mit vollendetem 60. Altersjahr und mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden (bei Inkrafttreten des Dekrets), welchen eine Zusatzgutschrift von 100 Prozent gewährt wird. Es wird ausschliesslich auf die Dienstjahre beim gleichen Arbeitgebenden und nicht etwa auf die Versichertenjahre bei der BLPK abgestellt, weil andernfalls der aktuelle Arbeitgebende einer aktiv versicherten Person die aufgrund der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber erhöhten Besitzstandskosten tragen müsste. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Primatwechsel eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird diese Einlage pro rata wieder abgezogen. Sie fällt an das Vorsorgewerk zurück und kann zur Amortisation der Forderung verwendet werden (Auszug aus der landrätlichen Vorlage vom 19. Juni 2012).

Die Besitzstandsregelung respektive Regelung der Zusatzgutschrift präsentiert sich gemäss § 21 des Pensionskassendekrets vom 16. Mai 2013 wie folgt:

**§ 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung**

<sup>1</sup> Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

<sup>2</sup> Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

<i>Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren</i>	<i>Zusatzgutschrift</i>
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%
unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

<sup>3</sup> Aktive Versicherte, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

Die bisherige Pensionskassenlösung war Teil der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden. Durch den Primatwechsel würden vor allem Mitarbeitende mit hohem Dienstalter teilweise massive Einbussen beim Vorsorgekapital machen müssen. Mit der Besitzstandsregelung für Mitarbeitende ab einem Alter von 50 Jahren sollen diese Nachteile beseitigt werden. Generell gilt (auch) bei der Gewährung der Zusatzgutschriften, dass die Stadt Liestal als Arbeitgeberin bis zum heutigen Zeitpunkt bei der Altersvorsorge die kantonalen Vorschriften lückenlos übernommen hat. Im Vordergrund steht dabei für die Stadt Liestal die Rolle als Arbeitgeberin. Bei einem Abweichen von den kantonalen Vorgaben manövriert sich die Stadt als Arbeitgeberin ins Abseits. So können die kantonalen Vorgaben durchaus als den Minimalstandard in der Branche angesehen werden, die auf dem Arbeitsmarkt bei der Stellenrekrutierung durchaus entscheidend sein können. Sollte die Stadt Liestal von den kantonalen Vorschriften entscheidend abweichen, wird es sehr schwierig werden, qualifiziertes Personal zu rekrutieren.

## **Vorsorgeplan «Kanton» (Zuständigkeit Einwohnerrat)**

Die BLPK bietet für die Vorsorgewerke drei verschiedene Leistungsniveaus an. Darunter versteht man die voraussichtliche Höhe der Altersrenten in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des ordentlichen Pensionsalters. Das gewählte Leistungsniveau hat einen unmittelbaren Einfluss auf die aufzubringenden Beiträge und beeinflusst damit unmittelbar die künftigen Kosten für Arbeitgeber und Angestellte. Folgende drei Pläne stehen zur Auswahl: 60/60, 50/50 und 40/40. Die erste Zahl bezeichnet dabei jeweils die Höhe der Altersrenten (in Prozent des versicherten Lohns), die zweite diejenige der Invalidenrenten (vgl. die Eckdaten der Vorsorgepläne, Beilage 2).

Obwohl die BLPK auch alternative Vorsorgepläne anbietet, ist der Stadtrat der Meinung, dass für die Angestellten die «Kantonslösung» vorzuziehen ist. Die «Kantonslösung» entspricht einem Vorsorgeplan mit den Zielen Sparen 60% und Risiko 60%. Die zukünftigen Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber für den Spar- und Risikobeitrag sind im Verhältnis 45% zu 55% (anstelle bisher 40% zu 60%) aufgeteilt. Der Verwaltungskosten- sowie der Teuerungsfondsbeitrag werden zu 100% durch den Arbeitgeber übernommen. Für die «Kantonslösung» sprechen folgende Gründe:

- Bei den Anstellungsbedingungen hat sich die Stadt Liestal immer an den Eckpfeilern des Kantons orientiert.
- Das «Kantonsmodell» ist akzeptiert, da es mit den Personalverbänden verhandelt und vom Volk anlässlich der Volksabstimmung genehmigt wurde.
- Eine Gleichbehandlung aller Angestellten (Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende) der Gemeinde und des Kantons bezüglich Pensionskasse ist anzustreben.
- Die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Kanton und den anderen Gemeinden soll sichergestellt werden.
- Eine Verschlechterung der Pensionskassen-Lösung bringt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Arbeitszufriedenheit mit sich.
- Der Beitrag der Mitarbeitenden ist bereits gross: Pensionsalter 65 anstelle 64, generell höhere Beiträge plus zusätzlich Verschiebung Anteil AN/AG von 40%/60% auf 45%/55%, keine Überbrückungsrenten bei frühzeitiger Pensionierung, Risikoverschiebung aufgrund Beitragsprimat, Wegfall Auskaufbeteiligung durch den Arbeitgeber bei frühzeitiger Pensionierung.

Zum Vergleich: der Vorsorgeplan 50/50 würde rund CHF 267'000.-- jährlich weniger Personalaufwand bedeuten, der (gewährte) Besitzstand erhöhte sich dabei indes um rund CHF 558'000.--.

### **3. Kosten**

Die effektiven Gesamtkosten hängen von der Art der Finanzierung (Zinshöhe, Amortisationsdauer), der Wahl des Besitzstands sowie des Vorsorgeplans ab. Im Wesentlichen hat die Stadt Liestal in der Höhe von CHF 15'693'600.-- per 31. Dezember 2014 Fremdkapital aufzunehmen, zu verzinsen und schliesslich die Amortisationsart zu bestimmen (vgl. die Ausführungen zur Finanzierung hievore). Die Kosten für die «Kantonslösung» betragen für den Besitzstand (Zusatzgutschriften) brutto CHF 881'358 (per 1. Januar 2015; netto CHF 89'000.--) für die jährlichen Vorsorgeleistungen per 1. Januar 2015 gesamthaft CHF 1'342'858.-- (Beitrag Arbeitgeberin inkl. Teuerungsfonds CHF 779'182.--).

<b>Reform BLPK Übersicht in TCHF (ohne Lehrer)</b>	<b>Leistungsprimat (1) bisher Bis 31.12.2014 TCHF gemäss RE13</b>	<b>Beitragsprimat (2) Vorsorgeplan Kanton Neu ab 1.1.2015 TCHF gemäss BLPK</b>	<b>Abweichung 2) minus 1) in TCHF + Mehrbeiträge - Minderbeiträge</b>
<u>Kostenaufteilung:</u> Arbeitgeber (AG) Arbeitnehmer (AN)	60% 40%	55% 45%	
Ordentlicher bzw. Sparbeitrag AG	581	616	+35
Lohnerhöhungsbeitrag AG	29	---	-29
Risikobeitrag AG	8	73	+65
Verwaltungskostenbeitrag AG	26	23	-3
Teuerungszulagen auf Renten	178	---	-178
Teuerungsfonds	---	67	+67
<b>Total Beiträge AG</b>	<b>822</b>	<b>779</b>	<b>-43</b>
Ordentlicher bzw. Sparbeitrag AN	449	504	+55
Lohnerhöhungsbeitrag AN	15	---	-15
Risikobeitrag AN	8	60	+52
Verwaltungskostenbeitrag AN	---	---	---
<b>Total Beiträge AN</b>	<b>472</b>	<b>564</b>	<b>+92</b>
<b>Total Beiträge an BLPK</b>	<b>1'294</b>	<b>1'343</b>	<b>+49</b>
<b>a.o. Beiträge an BLPK</b>			
<u>Beteiligung an Vorpensionen</u>	max. 25/Jahr+Person	<u>Keine Beteiligungen mehr</u>	
Budget 2014	231		
Rechnung 2013	272		
Rechnung 2012	105		
Rechnung 2011	50		
Rechnung 2010	---		

#### 4. Termine

Der Stadtrat wird von der BLPK bis Ende Juni 2014 ersucht mitzuteilen, ob und welche Besitzstandsregelung vorgesehen ist und welchen Vorsorgeplan sie wählen wird.

#### 5. Beilagen / Anhänge

1. Schematische Übersicht der BLPK vom 28. März 2014
2. Detail-Übersichten über die möglichen Vorsorgepläne

\*\*\*\*\*

Eingang Ihrer vollständig ausgefüllten Antragsformulare bei der BLPK bis spätestens 30. Juni 2014!

W A H L M Ö G L I C H K E I T E N

siehe auch Merkblatt: „Wahlmöglichkeiten für angeschlossene Arbeitgeber“

Ihre Kosten der Ausfinanzierung

3 Komponenten:  
Details siehe Merkblatt: „Ausfinanzierung der BLPK“  
• versicherungstechnischer Fehlbetrag (Deckungslücke) per 31.12.2014  
• Aufwand für den Wechsel der Tarifgrundlagen  
• Kapitalisierung des bisher im Umlageverfahren finanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten

Varianten der Ausfinanzierung

→ zur Berechnung von Varianten steht Ihnen auf „pkONE“ ein Finanzierungsrechner (Excel-Datei) zur Verfügung

Kantonslösung

siehe auch §§ 15, 16 Abs. 1 + 2 Pensionskassengesetz (PKG)\*  
Amortisation der Forderung mittels Kapitaleinlage(n) innert längstens 10 Jahren (Zins 3%). Eine **sofortige** selbst- oder fremdfinanzierte anteilige Kapitaleinlage (z.B. „Pooling“-Lösung = vom Kanton vermitteltes Darlehen gemäss neuem § 15a PKG \*\*\*) ist möglich

- I. ohne Zuschlag (ohne Eventualverpflichtung)
- ODER
- II. mit Zuschlag bis 35 % als Eventualverpflichtung (sog. Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung)

Amortisation mit Annuitäten

siehe auch § 16 Abs. 3 PKG \*  
Amortisation der Forderung über längstens 40 Jahre mittels Annuitäten (Zins 3%)

- I. Annuitäten über wählbaren Zeitraum bis max. 40 Jahre
- ODER
- II. Mischform: Teilausfinanzierung mittels **sofortiger** selbst- oder fremdfinanzierter anteiliger Kapitaleinlage (z.B. „Pooling“-Lösung = vom Kanton vermitteltes Darlehen gemäss neuem § 15a PKG \*\*\*) , Rest Amortisation mittels Annuitäten gem. I.

**Sofortige 100%-ige Tilgung** mittels selbst- oder fremdfinanzierter Kapitaleinlage (z.B. „Pooling“-Lösung = vom Kanton vermitteltes Darlehen gemäss neuem § 15a PKG \*\*\*)  
Zur „Pooling“-Lösung beachten Sie bitte die Unterlagen der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons BL, welche Sie direkt von dieser erhalten haben

Garantieusage durch den Kanton BL für alle angeschlossenen Arbeitgeber (für Einwohnergemeinden nicht notwendig) für den nicht sofort mittels Einlage finanzierten Teil gemäss neuem § 18 PKG \*\*\*

Ihre Wahlmöglichkeiten bei der Besitzstandsregelung

(Zusatzgutschriften für die Versicherten)

Zusätzliche Komponente der Ausfinanzierung

Gemäss Kantonslösung siehe auch § 20 Abs. 1 Pensionskassendekret (PKD)\*\*

Individuelle Variante (z.B. in % der Kantonslösung)

Kein Besitzstand / keine Zusatzgutschriften

\* Wird hinsichtlich Amortisation der Forderung keine anderslautende Wahl durch den angeschlossenen Arbeitgeber getroffen, erfolgt diese nach § 16 Abs. 1 und 2 PKG.

\*\* Die §§ 2 Abs. 2 und 20 Abs. 1 PKD sehen vor, dass ohne Vorliegen explizit getroffener Entscheide durch die angeschlossenen Arbeitgeber für deren Personal jeweils der Vorsorgeplan und die Besitzstandsregelung des Kantons zur Anwendung gelangen.

\*\*\* Vorbehaltlich Annahme der Gesetzesrevision in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014

ohne Zuschlagige Vorsorgeeinrichtung

- Vorsorgeplan (Kantonslösung oder aus alternativem Planangebot der BLPK)
- Beitragsaufteilung AN / AG (Kantonslösung oder Individuell)

Entscheidend: Vorbehalt für die Kantonslösung über die Wahlmöglichkeit der Aufteilung des Beitrags zwischen AN und AG  
siehe auch Merkblatt: „Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung“

mit Zuschlag

Definition des Leistungsziels:  
Details siehe „Faktenblätter zu den Vorsorgeplänen“  
• Vorsorgeplan „Kanton“ siehe auch § 2 Abs. 2 PKD \*\*  
• Vorsorgeplan „Sparen 60% / Risiko 60%“  
• Vorsorgeplan „Sparen 50% / Risiko 50%“  
• Vorsorgeplan „Sparen 40% / Risiko 40%“

die Beitragsaufteilung

Festlegung der Aufteilung der zukünftigen Beiträge zwischen Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) für den

- Spar- und Risikobeitrag
- Verwaltungskostenbeitrag
- ggf. Teuerungsfonds-Betrag

- Kantonslösung siehe auch § 2 Abs. 2 PKD \*\*: Spar- & Risikobeitrag: AN 45% / AG 55% Verwaltungskosten- & Teuerungsfondsbeitrag: AG 100%
- Andere Aufteilung: AN 40% / AG 60% oder AN 50% / AG 50%

der Teuerungsfonds

Wahlmöglichkeiten abhängig von der Art des Vorsorgewerks:

- frei wählbar im eigenen Vorsorgewerk
- freie Wahl im gemeinsamen Vorsorgewerk mehrerer Arbeitgeber: Einigung aller angeschlossenen Arbeitgeber darüber, ob und in welcher Höhe der Fonds geüfnet wird
- kein Teuerungsfonds im gemeinsamen Vorsorgewerk der BLPK (für Anschlüsse < 21 aktive Vollversicherte)

• Äufnung des Fonds analog Kantonslösung sh. auch § 2 Abs. 2 PKD \*\*

• individuelle Variante in % des vers. Lohns (mind. 0.5%)

Weitere Elemente

- Wahl Vorsorgewerk (gemeinsames Vorsorgewerk mit anderen Arbeitgebern)
- Wahl der Vorsorgelösung für die Lehrkräfte (betrifft Einwohnergemeinden und selbständige Musikschulen)

**Wahl Vorsorgewerk**, siehe auch § 3 Abs. 2 PKD  
Mindestgrösse eines Vorsorgewerks: 21 aktive Vollversicherte

• **Eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung**  
Arbeitgeber, welche das Kriterium der Mindestgrösse erfüllen, bilden grundsätzlich ein eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung

• **Gemeinsames Vorsorgewerk mehrerer Arbeitgeber**  
Auf Wunsch können sich mehrere Arbeitgeber zu einem Vorsorgewerk mit gemeinsamem Vorsorgeplan und eigener Rechnung zusammenschliessen

• **Gemeinsames Vorsorgewerk der BLPK**  
Arbeitgeber, welche das Kriterium der Mindestgrösse nicht erfüllen, werden im gemeinsamen Vorsorgewerk der BLPK geführt

**Einwohnergemeinden & selbständige Musikschulen:**  
**Wahl der Vorsorgelösung für die Lehrkräfte**  
siehe auch § 5 Abs. 2 und § 6 PKD

Kanton BL übernimmt Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte (inkl. Besitzstand) gem. neuem § 15b PKG \*\*\*

- Spezielle Gemeinderegeln für Lehrkräfte
- Lehrkräfte werden in einem von der Kantonslösung abweichenden Plan versichert
- Personaladministration erfolgt dadurch vollständig durch die Gemeinde und die Lehrkräfte werden im Vorsorgewerk der Gemeinde geführt

- **keine** spezielle Gemeinderegeln
- Lehrkräfte werden nach dem Vorsorgeplan des Kantons BL versichert
- Zuordnung zum Vorsorgewerk des Kantons
- Personaladministration durch das Personalamt des Kantons BL
- Zukünftige period. AG-Beiträge werden den Gemeinden vom Kanton BL weiter belastet

Per 1. Januar 2015 Wahl der Vorsorgekommission (siehe auch Merkblatt: „Mitwirkung des Personals“)

Falls Sie die BLPK per 1. Januar 2015 verlassen möchten, können Sie den Anschlussvertrag mit Zustimmung Ihres Personals im Jahr 2014 bis spätestens 1. Dezember 2014 (ausserordentlich) kündigen



## Vorsorgeplan Kanton

### Versicherungspflicht

#### Versicherungsbeginn

Ab Alter 18 für die Risikoversicherung.  
Ab Alter 25 für die Vollversicherung (Sparen und Risiko).

#### Eintrittsschwelle

Gemäss BVG (Stand 2013: CHF 21'060).

#### Massgeblicher Jahreslohn

12- resp. 13-facher Monatslohn.

#### Versicherter Jahreslohn

Massgeblicher Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug.

#### Koordinationsabzug

1/3 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080). Herabsetzung des Maximums entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

### Beiträge

#### Sparbeiträge

In Prozenten des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle.

Alter	Total (AN + AG)	Beitragsaufteilung
25 - 29	9.40%	Die Aufteilung der Sparbeiträge auf Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) ist frei wählbar, mindestens aber zur Hälfte vom AG zu übernehmen.
30 - 34	12.40%	
35 - 39	15.40%	
40 - 44	18.40%	
45 - 49	21.40%	
50 - 54	24.40%	
55 - 59	27.40%	
60 - 65	27.40%	
66 - 70	9.40%	

#### Risikobeitrag

In Prozenten des versicherten Jahreslohns. Die Höhe des Beitragssatzes ist abhängig vom Durchschnittsalter des aktiven Versichertenbestands.

Bei Vorliegen einer Lohnfortzahlungspflicht oder Krankentaggeldversicherung über 730 Tage reduziert sich der Beitragssatz.

Die Aufteilung der Risikobeiträge verhält sich in der Regel analog zur Aufteilung der Sparbeiträge auf AN und AG.

#### Verwaltungskostenbeitrag

In Prozent des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle, im Minimum CHF 120, im Maximum CHF 360 pro Person und Jahr.

Alter	Total	Beitragsaufteilung
18 - 70	0.50%	In der Regel zu Lasten Arbeitgeber oder alternativ analog Spar- resp. Risikobeiträge.

#### Beitrag an Teuerungsfonds

Freiwillige Möglichkeit, einen Teuerungsfonds zur Ausrichtung von Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten zu öffnen. Der Beitrag beträgt mind. 0.5% des versicherten Jahreslohns; in der Regel vom Arbeitgeber finanziert.

#### Einkäufe

Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind jederzeit Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen und für eine vorzeitige Pensionierung möglich.

### Leistungen im Alter

#### Pensionierung

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich.

Frühestes Rücktrittsalter: 58

Ordentliches Rücktrittsalter: 65

Aufschub bis Alter 70 möglich, sofern die Anstellung andauert und der massgebliche Jahreslohn über der Eintrittsschwelle liegt

#### Altersrente

Modellmässiges Leistungsziel: **60%** des versicherten Jahreslohns im Alter 65.

Umwandlung des Sparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz.

Alter	Satz	Alter	Satz	Alter	Satz
58	4.96%	61	5.32%	64	5.68%
59	5.08%	62	5.44%	65	5.80%
60	5.20%	63	5.56%	ab 66 abflachend zunehmend	

#### Pensioniertenkinderrente

10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens aber 20%, wobei die max. AHV-Altersrente die Obergrenze bildet.

#### Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58) selbstfinanzierte Rente (zu Lasten Sparkapital oder durch Einkauf) bis zum Erreichen des AHV-Alters.

Höhe frei wählbar, höchstens aber maximale AHV-Rente.

### Leistungen bei Invalidität

#### Invalidenrente

**60%** des versicherten Jahreslohns bis Alter 65 mit Sparbeitragsbefreiung ab 12 oder 24 Monaten.

#### Invalidenkinderrente

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

### Leistungen bei Tod

#### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

#### Waisenrente

20% der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente

#### Einelternrente

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde.

#### Todesfallkapital

Für aktiv versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für Rentenbeziehende.

Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen.

### Individuelle Wahlmöglichkeiten Versicherte

#### Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere anwartschaftliche Rente wählen (80% oder 100% statt 2/3 der beginnenden Altersrente, wobei diese bzw. der Umwandlungssatz reduziert wird).

#### Individuelle Sparpläne (jährliche Wahlmöglichkeit)

Sofern der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Sparbeiträge übernimmt, stehen der versicherten Person jährlich wählbare Varianten zur Verfügung, wobei der Beitrag des AG fix bleibt:

- ‚Sparen Minus‘ (tieferer AN-Beitrag)
- ‚Sparen Standard‘ (gemäss Beitragsschlüssel)
- ‚Sparen Plus‘ (höherer AN-Beitrag)

## Vorsorgeplan 60/60

### Versicherungspflicht

#### Versicherungsbeginn

Ab Alter 18 für die Risikoversicherung.  
Ab Alter 25 für die Vollversicherung (Sparen und Risiko).

#### Eintrittsschwelle

Gemäss BVG (Stand 2013: CHF 21'060).

#### Massgeblicher Jahreslohn

12- resp. 13-facher Monatslohn.

#### Versicherter Jahreslohn

Massgeblicher Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug.

#### Koordinationsabzug

1/3 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) oder 7/8 derselben. Herabsetzung des Maximums entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

### Beiträge

#### Sparbeiträge

In Prozenten des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle.

Alter	Total (AN + AG)	Beitragsaufteilung
25 - 29	14.00%	Die Aufteilung der Sparbeiträge auf Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) ist frei wählbar, mindestens aber zur Hälfte vom AG zu übernehmen.
30 - 34	15.50%	
35 - 39	17.00%	
40 - 44	18.50%	
45 - 49	20.00%	
50 - 54	21.50%	
55 - 59	23.00%	
60 - 65	24.50%	
66 - 70	0 bis max.	
	24.50%	

#### Risikobeitrag

In Prozenten des versicherten Jahreslohns. Die Höhe des Beitragssatzes ist abhängig vom Durchschnittsalter des aktiven Versichertenbestands.

Bei Vorliegen einer Lohnfortzahlungspflicht oder Krankentaggeldversicherung über 730 Tage reduziert sich der Beitragssatz.

Die Aufteilung der Risikobeiträge verhält sich in der Regel analog zur Aufteilung der Sparbeiträge auf AN und AG.

#### Verwaltungskostenbeitrag

In Prozent des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle, im Minimum CHF 120, im Maximum CHF 360 pro Person und Jahr.

Alter	Total	Beitragsaufteilung
18 - 70	0.50%	In der Regel zu Lasten Arbeitgeber oder alternativ analog Spar- resp. Risikobeiträge.

#### Beitrag an Teuerungsfonds

Freiwillige Möglichkeit, einen Teuerungsfonds zur Ausrichtung von Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten zu öffnen. Der Beitrag beträgt mind. 0.5% des versicherten Jahreslohns; in der Regel vom Arbeitgeber finanziert.

#### Einkäufe

Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind jederzeit Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen und für eine vorzeitige Pensionierung möglich.

### Leistungen im Alter

#### Pensionierung

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich.  
Frühestes Rücktrittsalter: 58

Ordentliches Rücktrittsalter: 65

Aufschub bis Alter 70 möglich, sofern die Anstellung andauert und der massgebliche Jahreslohn über der Eintrittsschwelle liegt.

#### Altersrente

Modellmässiges Leistungsziel: **60%** des versicherten Jahreslohns im Alter 65.

Umwandlung des Sparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz.

Alter	Satz	Alter	Satz	Alter	Satz
58	4.96%	61	5.32%	64	5.68%
59	5.08%	62	5.44%	65	5.80%
60	5.20%	63	5.56%	ab 66 abflachend zunehmend	

#### Pensioniertenkinderrente

10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens aber 20%, wobei die max. AHV-Altersrente die Obergrenze bildet.

#### Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58) selbstfinanzierte Rente (zu Lasten Sparkapital oder durch Einkauf) bis zum Erreichen des AHV-Alters.

Höhe frei wählbar, höchstens aber maximale AHV-Rente.

### Leistungen bei Invalidität

#### Invalidenrente

**60%** des versicherten Jahreslohns bis Alter 65 mit Sparbeitragsbefreiung ab 12 oder 24 Monaten

#### Invalidenkinderrente

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente

### Leistungen bei Tod

#### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente

#### Waisenrente

20% der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

#### Einelternrente

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde.

#### Todesfallkapital

Für aktiv versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für Rentenbeziehende.

Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen.

### Individuelle Wahlmöglichkeiten Versicherte

#### Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere anwartschaftliche Rente wählen (80% oder 100% statt 2/3 der beginnenden Altersrente, wobei diese bzw. der Umwandlungssatz reduziert wird).

#### Individuelle Sparpläne (jährliche Wahlmöglichkeit)

Sofern der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Sparbeiträge übernimmt, stehen der versicherten Person jährlich wählbare Varianten zur Verfügung, wobei der Beitrag des AG fix bleibt:

- ‚Sparen Minus‘ (tieferer AN-Beitrag)
- ‚Sparen Standard‘ (gemäss Beitragsschlüssel)
- ‚Sparen Plus‘ (höherer AN-Beitrag)

## Vorsorgeplan 50/50

### Versicherungspflicht

#### Versicherungsbeginn

Ab Alter 18 für die Risikoversicherung.  
Ab Alter 25 für die Vollversicherung (Sparen und Risiko).

#### Eintrittsschwelle

Gemäss BVG, (Stand 2013: CHF 21'060).

#### Massgeblicher Jahreslohn

12- resp. 13-facher Monatslohn.

#### Versicherter Jahreslohn

Massgeblicher Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug.

#### Koordinationsabzug

1/3 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) oder 7/8 derselben Herabsetzung des Maximums entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

### Beiträge

#### Sparbeiträge

in Prozenten des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle

Alter	Total (AN + AG)	Beitragsaufteilung
25 - 29	11.00%	Die Aufteilung der Sparbeiträge auf Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) ist frei wählbar, mindestens aber zur Hälfte vom AG zu übernehmen.
30 - 34	12.50%	
35 - 39	14.00%	
40 - 44	15.50%	
45 - 49	17.00%	
50 - 54	18.50%	
55 - 59	20.00%	
60 - 65	21.50%	
66 - 70	0 bis max. 21.50%	

#### Risikobeitrag

In Prozenten des versicherten Jahreslohns. Die Höhe des Beitragssatzes ist abhängig vom Durchschnittsalter des aktiven Versichertenbestands.

Bei Vorliegen einer Lohnfortzahlungspflicht oder Krankentaggeldversicherung über 730 Tage reduziert sich der Beitragssatz.

Die Aufteilung der Risikobeiträge verhält sich in der Regel analog zur Aufteilung der Sparbeiträge auf AN und AG.

#### Verwaltungskostenbeitrag

In Prozent des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle, im Minimum CHF 120, im Maximum CHF 360 pro Person und Jahr.

Alter	Total	Beitragsaufteilung
18 - 70	0.50%	In der Regel zu Lasten Arbeitgeber oder alternativ analog Spar- resp. Risikobeiträge.

#### Beitrag an Teuerungsfonds

Freiwillige Möglichkeit, einen Teuerungsfonds zur Ausrichtung von Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten zu öffnen. Der Beitrag beträgt mind. 0.5% des versicherten Jahreslohns; in der Regel vom Arbeitgeber finanziert.

#### Einkäufe

Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind jederzeit Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen und für eine vorzeitige Pensionierung möglich.

### Leistungen im Alter

#### Pensionierung

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich.  
Frühestes Rücktrittsalter: 58  
Ordentliches Rücktrittsalter: 65  
Aufschub bis Alter 70 möglich, sofern die Anstellung andauert und der massgebliche Jahreslohn über der Eintrittsschwelle liegt.

#### Altersrente

Modellmässiges Leistungsziel: **50%** des versicherten Jahreslohns im Alter 65.

Umwandlung des Sparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz.

Alter	Satz	Alter	Satz	Alter	Satz
58	4.96%	61	5.32%	64	5.68%
59	5.08%	62	5.44%	65	5.80%
60	5.20%	63	5.56%	ab 66 abflachend zunehmend	

#### Pensioniertenkinderrente

10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens aber 20%, wobei die max. AHV-Altersrente die Obergrenze bildet.

#### Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58) selbstfinanzierte Rente (zu Lasten Sparkapital oder durch Einkauf) bis zum Erreichen des AHV-Alters.

Höhe frei wählbar, höchstens aber maximale AHV-Rente.

### Leistungen bei Invalidität

#### Invalidenrente

**50%** des versicherten Jahreslohns bis Alter 65 mit Sparbeitragsbefreiung ab 12 oder 24 Monaten

#### Invalidenkinderrente

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

### Leistungen bei Tod

#### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente

#### Waisenrente

20% der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

#### Einelternrente

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde

#### Todesfallkapital

Für aktiv versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für Rentenbeziehende

Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen

### Individuelle Wahlmöglichkeiten Versicherte

#### Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere anwartschaftliche Rente wählen (80% oder 100% statt 2/3 der beginnenden Altersrente, wobei diese bzw. der Umwandlungssatz reduziert wird).

#### Individuelle Sparpläne (jährliche Wahlmöglichkeit)

Sofern der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Sparbeiträge übernimmt, stehen der versicherten Person jährlich wählbare Varianten zur Verfügung, wobei der Beitrag des AG fix bleibt:

- ‚Sparen Minus‘ (tieferer AN-Beitrag)
- ‚Sparen Standard‘ (gemäss Beitragsschlüssel)
- ‚Sparen Plus‘ (höherer AN-Beitrag)

## Vorsorgeplan 40/40

### Versicherungspflicht

#### Versicherungsbeginn

Ab Alter 18 für die Risikoversicherung.  
Ab Alter 25 für die Vollversicherung (Sparen und Risiko).

#### Eintrittsschwelle

Gemäss BVG (Stand 2013: CHF 21'060).

#### Massgeblicher Jahreslohn

12- resp. 13-facher Monatslohn.

#### Versicherter Jahreslohn

Massgeblicher Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug.

#### Koordinationsabzug

20% des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber CHF 20'000. Herabsetzung des Maximums entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

### Beiträge

#### Sparbeiträge

In Prozenten des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle.

Alter	Total (AN + AG)	Beitragsaufteilung
25 - 29	8.00%	Die Aufteilung der Sparbeiträge auf Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) ist frei wählbar, mindestens aber zur Hälfte vom AG zu übernehmen.
30 - 34	8.00%	
35 - 39	11.00%	
40 - 44	11.00%	
45 - 49	16.00%	
50 - 54	16.00%	
55 - 59	19.00%	
60 - 65	19.00%	
66 - 70	0 bis max. 19.00%	

#### Risikobeitrag

In Prozenten des versicherten Jahreslohns. Die Höhe des Beitragssatzes ist abhängig vom Durchschnittsalter des aktiven Versichertenbestands.

Bei Vorliegen einer Lohnfortzahlungspflicht oder Krankentaggeldversicherung über 730 Tage reduziert sich der Beitragssatz.

Die Aufteilung der Risikobeiträge verhält sich in der Regel analog zur Aufteilung der Sparbeiträge auf AN und AG.

#### Verwaltungskostenbeitrag

In Prozent des versicherten Jahreslohns gemäss Tabelle, im Minimum CHF 120, im Maximum CHF 360 pro Person und Jahr.

Alter	Total	Beitragsaufteilung
18 - 70	0.50%	In der Regel zu Lasten Arbeitgeber oder alternativ analog Spar- resp. Risikobeiträge.

#### Beitrag an Teuerungsfonds

Freiwillige Möglichkeit, einen Teuerungsfonds zur Ausrichtung von Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten zu öffnen. Der Beitrag beträgt mind. 0.5% des versicherten Jahreslohns; in der Regel vom Arbeitgeber finanziert.

#### Einkäufe

Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind jederzeit Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen und für eine vorzeitige Pensionierung möglich.

### Leistungen im Alter

#### Pensionierung

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich.  
Frühestes Rücktrittsalter: 58  
Ordentliches Rücktrittsalter: 65  
Aufschub bis Alter 70 möglich, sofern die Anstellung andauert und der massgebliche Jahreslohn über der Eintrittsschwelle liegt.

#### Altersrente

Modellmässiges Leistungsziel: **40%** des versicherten Jahreslohns im Alter 65.

Umwandlung des Sparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz.

Alter	Satz	Alter	Satz	Alter	Satz
58	4.96%	61	5.32%	64	5.68%
59	5.08%	62	5.44%	65	5.80%
60	5.20%	63	5.56%	ab 66	abflachend zunehmend

#### Pensioniertenkinderrente

10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens aber 20%, wobei die max. AHV-Altersrente die Obergrenze bildet.

#### Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58) selbstfinanzierte Rente (zu Lasten Sparkapital oder durch Einkauf) bis zum Erreichen des AHV-Alters.

Höhe frei wählbar, höchstens aber maximale AHV-Rente.

### Leistungen bei Invalidität

#### Invalidenrente

**40%** des versicherten Jahreslohns bis Alter 65 mit Sparbeitragsbefreiung ab 12 oder 24 Monaten.

#### Invalidenkinderrente

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

### Leistungen bei Tod

#### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente

#### Waisenrente

20% der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente

#### Eielernternte

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde.

#### Todesfallkapital

Für aktiv versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für Rentenbeziehende.

Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen.

### Individuelle Wahlmöglichkeiten Versicherte

#### Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere anwartschaftliche Rente wählen (80% oder 100% statt 2/3 der beginnenden Altersrente, wobei diese bzw. der Umwandlungssatz reduziert wird).

#### Individuelle Sparpläne (jährliche Wahlmöglichkeit)

Sofern der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Sparbeiträge übernimmt, stehen der versicherten Person jährlich wählbare Varianten zur Verfügung, wobei der Beitrag des AG fix bleibt:

- ‚Sparen Minus‘ (tieferer AN-Beitrag)
- ‚Sparen Standard‘ (gemäss Beitragsschlüssel)
- ‚Sparen Plus‘ (höherer AN-Beitrag)